

Grund der Gemeindeansprüche ergebenden Bezugsansprüche ihres Versorgungsbereiches unter Berücksichtigung der Kreisüberschneidungen an die Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu veranlassen, daß die Räte der Gemeinden bis zum 29. Februar 1956 an Hand der unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen die Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe mit Ausnahme derjenigen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Staatlichen Tierzuchtbetriebe errechnen und eine namentliche Liste der Bezugsberechtigten laut Anlage mit den ihnen zustehenden Stickstoff- und Phosphorsäuremengen anfertigen und öffentlich aushängen. Eine Durchschrift dieser Liste ist der zuständigen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — als Auslieferungsunterlage zu übergeben.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, hat dafür zu sorgen, daß im 1. Halbjahr 1956 jeweils zum Monatsende, und im 2. Halbjahr 1956 zum 30. September und 31. Dezember eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der Bezirke und Kreise erreicht wird.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf sind für eine prozentual gleichmäßige Befriedigung der Bezugsansprüche der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — zu den in Abs. 1 genannten Terminen verantwortlich. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die sich aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft gebildet haben, sind bevorzugt zu versorgen.

(3) Die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben die ihnen gemeldeten Bezugsansprüche ebenfalls anteilmäßig zu befriedigen und dafür zu sorgen, daß am 29. Februar, 30. April, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1956 ein prozentual gleichmäßiger Belieferungsstand der von ihnen zu versorgenden Betriebe erreicht wird.

§ 4

Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise können unter Berücksichtigung der Boden- und Anbauverhältnisse sowie des Nährstoffbedarfs eine Lenkung dieser Nährstoffformen vornehmen. Desgleichen können die in § 1 festgelegten Bezugsnormen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft differenziert werden.

§ 5

(1) Die einzelnen Verbrauchergruppen werden von den Handelsorganen wie folgt versorgt:

- a) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Staatliche Tierzuchtbetriebe, Volkseigene Güter, Universitäts- und Schulgüter, Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, Volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und

Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

direkt von der Deutschen Handelszentrale Chemie, Zentralniederlassung Düngemittel und Pflanzenschutz, unter Einschaltung der Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

- b) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe, Einzelbetriebe des Erwerbsgartenbaues, Baumschulen sowie sonstige Betriebe von den VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. —*

(2) * Sollte bei den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Betrieben eine waggonweise Belieferung nicht möglich sein bzw. aus anderen Gründen der ausdrückliche Wunsch bestehen, erfolgt die Auslieferung der Düngemittel über die zuständige VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —,

(3) Bezieht einer der unter Abs. 1 Buchst. a aufgeführten Betriebe seine Düngemittel durch eine VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. —, so erhält er einen Rabatt von 30 % der Handelsspanne der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. —. Im übrigen gelten die Vorschriften der

Preisverordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) (ZVOB1. II S. 147)

und der dazu ergangenen Ergänzungen, der Preisverordnung Nr. 417 vom 27. Mai 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 270 über die Regelung der Preise für Düngemittel (Verteiler- und Verbraucherpreise) — (GBl. I S. 362)

sowie der

Preisverordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwespat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes).

§ 6

(1) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und die VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. — haben in den bedarfsarmen Monaten eine Bevorratung mit allen zur Frühjahr- und Herbstbestellung benötigten Düngemitteln unter Ausnutzung aller geeigneten Lagerräume zu gewährleisten. Sofern solche Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, ist die Einmietung vorzunehmen.

(2) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Bevorratung ständig zu überwachen und die Handelsorgane zur Durchführung dieser Maßnahmen anzuhaltend sowie Kontrollen über die sachgemäße Lagerung durchzuführen.

§ 7

Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Errechnung der Bezugsansprüche der Betriebe und ihre Befriedigung durch die Handelsorgane entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren,

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Wilke
Staatssekretär